

Des Weiteren prüfte der Staatsgerichtshof eine Regelung, wonach die Arbeitnehmer nach dem ASG (Arbeiterschutzgesetz) eine Arbeitskarte zu lösen hatten, welche die Regierung mit einer progressiven Steuer belasten konnte. Die hieraus gewonnen Erträge sollten an die Arbeiterorganisationen entsprechend der Mitgliederzahl verteilt werden. Der Staatsgerichtshof hält dazu fest, diese Sondersteuer, die nur einen Teil der Arbeitnehmer betreffe und nicht der Deckung der allgemeinen Staatsausgaben sondern privaten Zwecken diene, widerspreche dem verfassungsmässig gewährleisteten Recht der Gleichheit aller vor dem Gesetz und dem Grundsatz einer gerechten Besteuerung.¹⁶¹

2. Kausalabgaben

Kausalabgaben sind Gebühren für eine gegenüber dem Abgabepflichtigen erbrachte aussonderbare Gegenleistung des Gemeinwesens.¹⁶²

Bei der Bemessung von Kausalabgaben werden der Gleichheitssatz, und das Willkürverbot durch zwei spezifische Prinzipien, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip, ergänzt.

Das *Kostendeckungsprinzip* bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren für Dienstleistungen der Verwaltung die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf.¹⁶³

In StGH 1997/42 meinte der Staatsgerichtshof, ein Ertragsüberschuss von CHF 191'000 (31,51 %) bezogen auf den Gesamtertrag in einem Kalenderjahr beziehungsweise ein durchschnittlicher Ertragsüberschuss von CHF 122'000 (20,62 %) verstosse gegen das Kostendeckungsprinzip, wonach nur geringfügige Mehreinnahmen zulässig sind.¹⁶⁴

weit wie das schweizerische Bundesgericht, das jegliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren als verfassungswidrig qualifiziert hatte.

161 Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 21. November 1955, ELG 1955-61, S. 107 (109). Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 211.

162 Vgl. StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 1997, S. 207 (210); StGH 2003/74, Entscheidung vom 3. Mai 2004, S. 5, publiziert im Internet.

163 Siehe auch StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (95).

164 Vgl. StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (95). Ferner StGH 1986/9 Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, S. 145 (146 ff.).